

§ 3

Der Leiter der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock und die Leiter der Hafentämter (Hafenkapitäne) sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichts- und Kontrollrechte und zur Durchführung ihrer Aufgaben Verfügungen zu erlassen.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen, die zur Regelung der Seeschifffahrt und des Betriebes in den Häfen des Küstengebietes erlassen sind, oder den Verfügungen gemäß § 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erlassen die Leiter der Hafentämter.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). Über Beschwerden gegen den Ordnungsstrafbescheid entscheidet der Leiter der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock endgültig.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(5) Eine Ordnungsstrafe kann einer Reederei auferlegt werden,

- a) wenn die Bestrafung einer Einzelperson nicht möglich ist,
- b) wenn bei Erlass einer Ordnungsstrafe gegen eine Einzelperson die Vollstreckung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 5

Die Leiter der Hafenzollpolizei, der zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und des Medizinischen Dienstes des Verkehrswezens sind verpflichtet, die Maßnahmen des Leiters der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock und der Leiter der Hafentämter zu unterstützen und in ihrem Aufgabenbereich durchzusetzen, soweit diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung getroffen werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 10. April 1958 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBl. I S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister
für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 14. Januar 1960

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) und des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die in der tabakverarbeitenden Industrie an die Lohnempfänger auf Grund tariflicher Bestimmungen verabfolgten Freitabake, Freizigaretten und Freizigarren, die zum persönlichen Verbrauch bestimmt sind und nicht veräußert werden dürfen, unterliegen nicht der Besteuerung. Erfolgt daneben noch eine verbilligte Abgabe von Tabakwaren an die Lohnempfänger, so ist die Differenz zwischen dem Überlassungspreis und dem Einzelhandelsabgabepreis ebenfalls nicht als steuerpflichtiger Lohn anzusehen.“

§ 2

Die Ziff. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur schriftstellerischen Tätigkeit gehört auch die Überarbeitung und Begutachtung von Manuskripten durch wissenschaftlich qualifizierte Personen; ferner die Tätigkeit der Lektoren, Journalisten, die Übersetzung fremdsprachlicher Werke (wissenschaftliche, schöpferische oder sonstige Literatur und Korrespondenz), die Tätigkeit der Herausgeber von Schriftenreihen, Büchern u. dgl., in denen der Herausgeber der geistige Leiter einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Zweifelsfalle ist eine Bestätigung darüber, ob die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung gegeben ist, von der Abteilung Volksbildung oder dem Deutschen Schriftstellerverband beizubringen. Ferner sind Verhandlungsstenographen und Dolmetscher steuerbegünstigt zu behandeln.“

§ 3

Nach Ziff. 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Architekten und Bauingenieure haben für die Anerkennung als steuerbegünstigte freiberuflich Tätige einen Nachweis über ihre * Zulassung gemäß der Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) zu erbringen.“

§ 4

Die Ziff. 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Lohnempfängern, die aus beruflichen Gründen gezwungen sind, einen doppelten Haushalt zu führen, vom Lohnschuldner jedoch keine Trennungsschädigung erhalten, können die Kosten für die doppelte Haushaltsführung bis zu einem Betrage von 4 DM kalendertäglich (Verpflegungskosten 2 DM kalendertäglich und nachgewiesene anteilige Zimmermiete, Licht und Heizung) als berufsbedingte Ausgaben anerkannt werden, solange die Zwangsläufigkeit der doppelten Haushaltsführung nachgewiesen wird.“

* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952)